



# Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Staufien e.V.

## Präambel

Der eingetragene und als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannte Verein ist Rechtsträger für eine Institution des freien Geisteslebens. Für den Betrieb eines Waldorfkindergartens oder einer Waldorfkinderkrippe ist er nur insofern notwendig, als eine Bezuschussung durch die öffentliche Hand gewünscht wird. Daneben bietet er steuerliche Vergünstigungen für den Kindergarten, die Kinderkrippe und für die Spender und regelt die Haftungsfragen. Für das Wirtschaftsleben im Kindergarten und in der Kinderkrippe bildet der Verein den rechtlichen Hintergrund.

Für die pädagogische Arbeit im Kindergarten und in der Kinderkrippe ist der Verein weder Grundlage noch Rahmen.

Die Satzung regelt für den Konfliktfall die Kompetenzen und Verfahrensweisen. Sie muss unter anderem sicherstellen, dass die Unabhängigkeit der pädagogischen Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Arbeit und deren Organisation gewährleistet ist. Die im Verein verantwortlich tätigen Menschen nehmen Aufgaben wahr, welche die pädagogische Arbeit von der rechtlich/wirtschaftlichen Seite her stützen sollen — insofern haben diese dienenden Charakter.

Das Leben des Kindergartens und der Kinderkrippe findet nicht im Verein statt!

Der Name "Waldorf-" oder "Rudolf Steiner-" für eine Institution ist geschützt. Die Namensführung erfordert die Zustimmung des Bundes der Freien Waldorfschulen bzw. der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten.

# **Satzung**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Staufen e.V."
2. Der Vereinssitz ist Staufen.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und Erzieherinnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gesellschaftspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
4. Der Verein kann Träger von Waldorfkindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein. Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig. Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
5. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden; sie können höchstens ihre Einlagen zurück erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch willentlichen Beitritt erworben. Sie muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und bedarf

der Bestätigung durch den Vorstand. Allein mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluss beschließen der Vorstand und die pädagogischen Mitarbeiter einstimmig. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Fördermitglieder als Befürworter der Bestrebungen des Vereins können sich dem Verein durch einfache Erklärung als fördernde und nicht stimmberechtigte Mitglieder anschließen. Befürworter werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen und nicht regulär über alle Beschlüsse informiert.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kollegium)

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Jede Einrichtung sollte durch mindestens ein Elternteil vertreten sein.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Persönlichkeiten, die nach §26 BGB einzelvertretungsberechtigt sind. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden, ohne dass dies eine Vertretungsbeschränkung nach Außen beinhaltet.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einzelne Aufgaben delegieren, die in enger Absprache mit ihm durchzuführen sind. Die Leiterinnen der pädagogischen Einrichtungen können jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Solange sich kein Kollegium gebildet hat, d.h. bei weniger als zwei ausgebildeten Waldorfkinderpädagoginnen, muss bei der Entlassung der ausgebildeten Waldorfkinderpädagogin ein Beauftragter der Internationalen Vereinigung gehört werden.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben sie solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

7. Die Mitgliederversammlung versucht im Gespräch einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu erarbeiten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt. Die einfache Mehrheit ist ausreichend.
8. Scheidet eines der auf 2 Jahre gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen, wenn ohne diese Wahl der Vorstand weniger als 3 Mitglieder umfassen würde.
9. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die betroffenen Mitglieder des Vorstandes sind dabei von der Abstimmung ausgeschlossen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zwei Wochen vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse zur Vorstandswahl, Finanzen, Satzung dürfen nur nach 14-tägiger Vorankündigung (siehe schriftliche Bekanntgabe) gefällt werden. Sonstige Anträge sollen 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstands und beschließt über die Tagesordnung. Beschlüsse werden — außer bei Satzungsänderungen — mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den beiden vertretungsberechtigten Vorsitzenden und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte der anderen Vereinsorgane und des Berichtes der Rechnungsprüfung
  - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
  - d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - e. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## **§8 Pädagogische Mitarbeiter**

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Form ihrer Leitung in Absprache mit dem Vorstand. Solange die Einrichtung nur eine ausgebildete Waldorferzieherin hat, nimmt sie regelmäßig an den Konferenzen einer benachbarten waldorfpädagogischen Einrichtung teil.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. in Stuttgart.

Sollte diese nicht mehr bestehen, so fällt es dem Verein Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiner e.V., eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart, zu, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§10 Schlussbestimmungen**

Sollten infolge von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis.